

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>76. IFRS-FA / 16.07.2019 / 13:00 – 15:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – Interpretationsaktivitäten</b>
<b>Thema:</b>	<b>Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im Juni 2019</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>76_07_IFRS-FA_Interpret_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
76_07	76_07_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
76_07a	76_07a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update Juni 2019 <b>Unterlage öffentlich verfügbar:</b> <a href="https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric-updates/">https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric-updates/</a>

Stand der Informationen: 02.07.2018.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über Themen und Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung im Juni 2019 informiert werden. 13 Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurden sieben vorläufige Agenda-Entscheidungen und vier endgültige Agenda-Entscheidungen getroffen.
- 3 Die **vorläufigen Agenda-Entscheidungen** stehen bis 20. August 2019 zur Kommentierung. Daher wird der IFRS-FA gebeten, über eine **DRSC-Stellungnahme zu entscheiden**.

### 3 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im Juni 2019

#### 3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
Holdings of crypto currencies	TAD to finalise	AD	keine
IFRS 15 – Costs to fulfil a contract	TAD to finalise	AD	keine
IFRS 16 – Subsurface rights	TAD to finalise	AD	keine
IAS 19 – Effect of a potential discount on plan classification	TAD to finalise	AD	keine
IFRS 9 – Fair value hedge of FX risk on non-financial assets	New issue	TAD	<b>Kommentierung bis 20.08.2019</b>
IFRS 15 – Compensation for delays or cancellations	New issue	TAD	<b>Kommentierung bis 20.08.2019</b>
IFRS 16 – Lessee’s incremental borrowing rate	New issue	TAD	<b>Kommentierung bis 20.08.2019</b>
IFRS 16 / IAS 16 – Lease term and useful life of leasehold improvements	New issue	TAD	<b>Kommentierung bis 20.08.2019</b>
IAS 1 / IFRIC 23 – Presentation of assets/liabilities related to uncertain taxes	New issue	TAD	<b>Kommentierung bis 20.08.2019</b>
IAS 7 – Changes in liabilities arising from financing activities	New issue	TAD	<b>Kommentierung bis 20.08.2019</b>
IAS 41 – Subsequent expenditure on biological assets	New issue	TAD	<b>Kommentierung bis 20.08.2019</b>
IFRS 10 – Sale of a single asset entity containing real estate	New issue	keine	IFRS IC-Diskussion fortsetzen
IAS 21 – Lack of exchangeability	Work in progress	keine	Erarbeitung NSA, IFRS IC-Diskussion fortsetzen

- 4 Dem IFRIC-Update (Unterlage **76\_07a**) sind weitere Details zu entnehmen.
- 5 In den nachfolgenden Abschnitten sind weitere Informationen zur Historie der Diskussionen und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC enthalten.



## 3.2 Detailinformationen zu endgültigen Agenda-Entscheidungen

### 3.2.1 Holdings Cryptocurrencies and ICOs

6 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

7 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Bilanzierung gehaltener Bestände in Kryptowährungen und relevante IFRS.
- Hintergrund: Krypto-Assets im Allgemeinen und Krypto-Währungen im Besonderen sind Gegenstand häufiger werdender Transaktionen, für die aber unklar scheint, welcher IFRS-Anwendungsbereich hierfür gilt.
- Fragestellung: Welche IFRS sind anwendbar für gehaltene Bestände in Krypto-Währungen?

8 Outreach Request: keiner.

9 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 09/2018: Das IFRS IC erörterte zunächst, ob Kryptowährungen in den Anwendungsbereich eines spezifischen IFRS fallen oder ob sich die Bilanzierung aus den IFRS allgemein nebst Rahmenkonzept herleiten oder analogisieren lässt. Es wurde festgestellt, dass in Praxis wohl am häufigsten IFRS 9 analog angewendet wird, wobei Kryptowährungen at FVPL bewertet werden. Das IFRS IC hält am ehesten IAS 38 für einschlägig – wobei ggf. der Anwendungsbereich dieses Standards konkretisiert werden müsste. Das IFRS IC erörterte ferner, welche Art von Rechten und Verpflichtungen aus Verträgen über die Ausgabe von sog. *tokens/coins* im Rahmen eines ICO (*initial coin offering*) entstehen und ob diese ggf. von einem bestehenden IFRS geregelt sind. Die Bedeutsamkeit beider Themen wurde unterstrichen und der IASB zu weiteren Arbeiten an diesem Thema ermutigt.
- 03/2019: Einengung der Diskussion auf Kryptowährungen. Klärung der Frage, welche Art von Vermögensgegenstand vorliegt (immaterieller VG, Zahlungsmittel) und welcher IFRS potenziell anwendbar ist. Folgerung, dass Definition „IVG“ (damit Anwendung IAS 38) grds. erfüllt. Dann Frage nach Ausnahmeregelung, wobei IAS 32 (Zahlungsmittel) verneint, IAS 2 (Vorräte) je nach Geschäftstätigkeit u.U. bejaht wird. Daher **vorläufige Agenda-Entscheidung**, den speziellen Sachverhalt „Krypto-Währungen“ nicht weiter zu diskutieren.
- 06/2019 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung** (Wortlaut nahezu unverändert).

10 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 04/2019: Diskussion der TAD. Der FA stimmt der Analyse und Schlussfolgerung zwar grundlegend zu, hält aber die Herleitung, dass und warum Krypto-Währungen keine Zahlungsmittel/Cash sind, für äußerst eng; diese kann sich in naher Zukunft mit ggf. zunehmender Verbreitung bzw. Akzeptanz von Krypto-Währungen durchaus ändern. Ferner wurde die Folgefrage der daraus resultierenden Bewertung (insb. ob diese als sachgerecht erscheint) noch nicht diskutiert oder gar beantwortet, was der IFRS-FA aber für geboten hält.



- 11 Daraufhin DRSC-Stellungnahme vom 15.05.2019 mit folgendem Wortlaut zu diesem Thema:
- Whilst we can understand where the IFRS IC landed and why and how it landed there, we feel uncomfortable with the robustness and the relevance of that agenda decision.*
- Firstly, we note that there is not simply one type of cryptocurrency – even though many might think all cryptos are the same and are, in fact, like Bitcoin. Some cryptos may be liquid and accepted as a means of payment – which seems to hint at these being more like cash or currencies, others have a restricted use targeted at only some very specific service that can be rendered (e.g. a token), and again others may not come with any currency acknowledgement at all. This seems to suggest that the nature of the crypto needs to be considered more deeply than just walking down the classic literature line of IAS 2/16 → IAS 32/IFRS 9 → IAS 38, as the outcome of that assessment might not be appropriate under all facts and circumstances, nor might it make particular sense. Further, the liquidity aspect is directly linked to potential measurement attributes to be used, which, again, may make more sense in some scenarios than in others. E.g., a general fair value requirement might not be the most appropriate answer given many level 3 uncertainties coming to the fore, but an opposite requirement of a cost notion might be equally irrelevant if cost is, or starts out at, close to zero.*
- Secondly, we are aware that talks have started amongst central banks and fiscal authorities as to what these cryptos are from a fiscal or monetary point of view (a currency, a [quasi] financial instrument, etc.). It would be unfortunate if those discussions led to a completely different result than what is being reasoned by accountants under the IFRS literature. We completely understand the limited mandate of the IFRS IC in this regard, but we believe that starting and ending a debate on something that is just evolving in different shape and form does unduly narrow the discussion. This all seems to suggest that the subject is sitting better with the Board who can apply a fresh look into this.*



### 3.2.2 Zu IFRS 15 – Costs to fulfil a contract

- 12 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).
- 13 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Erfassung von Kosten, die über die Zeit verteilt entstehen, und die in Verbindung mit einer Leistungserbringung einhergehen (wobei die Leistungserbringung ebenfalls über die Zeit verteilt erfolgt und zu einer zeitlich verteilten Erlöserfassung führt).
  - Hintergrund: Errichtung eines Gebäudes, dessen Fertigstellung/Nutzungsüberlassung über die Zeit verteilt erfolgt. Die damit einhergehenden anteiligen Kosten können vom Anteil der bereits erbrachten Leistung abweichen.
  - Fragestellung: Sind Kosten, soweit diese nicht dem anteiligen Leistungsfortschritt entsprechen, als Aufwand zu erfassen oder zu aktivieren?
- 14 Outreach Request: keiner.
- 15 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 03/2019: Die Prinzipien zur Erlöserfassung bei ratierlicher Leistungserbringung sowie zur Aufwandserfassung für anteilig entstandene Kosten werden erläutert. Für den vorliegenden Sachverhalt wird festgestellt, dass die Kosten den jeweiligen Leistungsfortschritt bzw. die bisher erbrachte Leistung determinieren (daher faktisch stets diesem entsprechen), folglich sind die Kosten immer vollständig als Aufwand und nicht partiell als Vermögenswert zu erfassen. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, diesen Sachverhalt nicht weiter zu diskutieren, da die IFRS 15-Regelungen hinreichend klar sind.
  - 06/2019 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung** (Wortlaut nahezu unverändert).
- 16 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:
- 04/2019: Diskussion der TAD. Die Begründung zu dieser TAD hält der IFRS-FA ohne Detailkenntnis des konkreten Sachverhalts für unverständlich bzw. für nicht auf andere Sachverhalte anwendbar. Jedoch keine Stellungnahme hierzu.



### 3.2.3 Zu IFRS 16 – Subsurface rights

- 17 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).
- 18 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Anwendung von IFRS bei Nutzungsrechten für den unterirdischen Teil eines Grundstücks, jedoch ohne Nutzungsrecht für die Oberfläche des Grundstücks.
  - Hintergrund: Verträge, die das (uneingeschränkte) Recht gewähren, unter der Oberfläche eines Grundstücks eine Pipeline zu installieren, zu betreiben, ggf. zu reparieren oder auszutauschen.
  - Fragestellung: Besteht ein Leasingverhältnis? Wenn nicht, welcher IFRS ist anwendbar?
- 19 Outreach Request: keiner.
- 20 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 03/2019: Feststellung, dass die Definition Leasingvertrag erfüllt ist. Dabei Feststellung, dass der unterirdische (also genutzte) Teil des Grundstücks ein eigenständiger, identifizierbarer Vermögenswert ist und das Nutzungsrecht an diesem uneingeschränkt gewährt wurde. Schlussfolgerung, dass daher die Bilanzierung eines Leasingverhältnisses geboten ist. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, diesen Sachverhalt nicht weiter zu diskutieren, da die IFRS 16-Regelungen hinreichend klar sind.
  - 06/2019 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung** (Wortlaut unverändert).
- 21 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:
- 04/2019: Diskussion der TAD. Diese hält der IFRS-FA für wenig nützlich, da die Auslegung stark von rechtsraumspezifischen Besonderheiten bzgl. Eigentumsrechten an Grundstücken abhängen dürfte. Jedoch keine Stellungnahme hierzu.



### 3.2.4 Zu IAS 19 – Effect of a potential discount on plan classification

- 22 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).
- 23 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Klassifizierung von Pensionsplänen (als DBP oder DCP), welche feste Beiträge vorsehen und von einem Dritten verwaltet werden.
  - Hintergrund: Es gibt spezifische Verträge, die vertragsgemäß feste Beiträge vorsehen. Eine Verpflichtung zu höheren Beiträgen ist ausgeschlossen; jedoch sind potenzielle Abschläge (bei Überdeckung durch Planvermögen) möglich.
  - Fragestellung: Ist für solche Verträge das Kriterium der „fixed contributions [with] no obligation to pay further contributions...“ erfüllt oder nicht?
- 24 Outreach Request im Dezember 2018, die DRSC-Antwort am 21.01.2019 lautete wie folgt:
- Pension plans as described are rare in our jurisdiction. To our knowledge, such plans are also not common around the globe.*
- Our view is that the classification of any such plan depends on the very specific facts, in particular on the connection between the benefit schedule and the contribution schedule (e.g. a bene-fit formula). Most of our constituents believe that if the discount is an inherent feature of the plan, such plans are more akin to a DB plan. Contrary, if the discount is rather incidental, such plans could qualify c.p. as DC plans. If, in particular, the discount is granted only in case a plan terminates and with any surplus being passed on to the employer, such plans are even very likely to qualify as DC plans.*
- With regard to the submission, the fact pattern as described lacks some further details to assess the appropriate accounting treatment. However, we acknowledge that the guidance in IAS 19 is not entirely clear with regards to the impact of upside potential in pension plans.*
- 25 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 03/2019: Das IFRS IC argumentiert, dass das o.g. Kriterium erfüllt und daher die Klassifizierung als DCP sachgerecht ist. Das Kriterium soll das Risiko höherer Zahlungsverpflichtungen (etwa bei Unterdeckung) berücksichtigen – aber eben nicht das Gegenteil („Risiko“ einer Überdeckung). Daher ist die o.g. Vertragsklausel unschädlich. **Vorläufige Agenda-Entscheidung**, den Sachverhalt nicht weiter zu behandeln, da IAS 19 hinreichend klar ist.
  - 06/2019 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung** (aber Wortlaut nun ergänzt). Insb. wird ergänzend betont, dass es auf alle denkbaren Umstände und Fakten ankommt, was u.a. Art und Frequenz aller Regel- (sowie ggf. Mehr- oder Minder-)Zahlungen einschließt. Ferner wird ergänzt, dass auch „informelle Praktiken“ zu berücksichtigen sind.
- 26 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:
- 04/2019: Diskussion der TAD. Diese ist diskutabel. Insb. scheint im vorliegenden Fallbeispiel nicht hinreichend diskutiert, ob der potenzielle Abschlag/Discount womöglich erwartet wird – was die Gesamtwürdigung und folglich die Klassifizierung des Plans ändern könnte.



- 27 Daraufhin DRSC-Stellungnahme vom 15.05.2019 mit folgendem Wortlaut zu diesem Thema:
- Whilst we agree with the IFRS IC's general finding that a plan with an obligation to pay fixed annual contributions along with only an "upside potential" (i.e. plan assets exceed contributions or the ratio between the two exceed a set level) would not prevent the plan from being classified as a DC plan, we feel that the agenda decision provided seems to focus on one element only, being the possible maximum payment of the employer (as per the details provided).*
- In our view, an assessment of a plan's substance should be based on the entire facts and circumstances pertaining to a plan, particularly on the connection between the benefit scheme and the contribution scheme (i.e. the benefit formula). We believe that if a discount was an inherent feature of the plan and if, in addition, an entity had an initial expectation of achieving a discount – such plans would be more akin to a DB plan. In contrast, if the discount was rather incidental and unexpected, such plans could qualify cet. par. as DC plans. In particular, if the discount was granted only in case a plan terminates with any surplus being passed on to the employer, such plans would even be more likely to qualify as DC plans.*
- Considering the very complex plans that exist, we fear that constituents may be misled by the simplicity of the wording used in the agenda decision when describing the judgment involved. We therefore suggest that the wording of the conclusion be looked at again. Specifically, we suggest adding a statement at the beginning saying that any decision on a pension plan's classification as DB or DC requires an **assessment of the entire facts and circumstances** and should not be based on solely one feature. Provided that there were no other facts and circumstances that would require classification as DB and DC, an assessment of the effect of a potential discount on a plan's classification would then be as follows...*



### 3.3 Detailinformationen zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

#### 3.3.1 Zu IFRS 9 – Fair value hedge of FX risk on non-financial assets

28 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

29 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendbarkeit des IFRS 9-Hedge Accounting auf Absicherungen des FX-Risikos nicht-finanzieller Vermögenswerte, die zudem verbraucht werden.
- Hintergrund: Zwei Sachverhalte, bei denen unklar scheint, ob die Anwendungsbedingungen für bilanzielles Hedge Accounting erfüllt sind.
- Fragestellungen: Ist in den fraglichen Sachverhalten Hedge Accounting anwendbar, d.h.
  - a) liegt tatsächlich ein FX-Risikoexposure mit *möglicher* Ergebnisauswirkung vor;
  - b) ist das FX-Risiko separat identifizierbar und einzeln bewertbar;
  - c) wäre eine Designation in Einklang mit der (ökonomischen) Risikosteuerung?

30 Outreach Request im März 2019, die DRSC-Antwort am 11.04.2019 lautete wie folgt:

*We are not aware of those or related fact patterns in our jurisdiction. However, we are aware of recent discussions in the airline industry, including the industry body IATA that has published guidance on the issue, with owned aircrafts as a potential hedged non-financial asset. However, we deem the question being only relevant as long as the hedged item is a forecast transaction (future purchase or future sale), whereas upon closure of that transaction the non-fin. asset (airplane) recognised in the balance sheet is no longer subject to FX risk that entities do hedge by FX derivatives. Instead, the financing related to this purchase might be subject to FX risk (and potential hedging activities). We also find it difficult to see how a link between the actual risk management and the potential hedging relationship can be established. More generally, for non-financial assets the FX risk rarely seems separately and reliably measurable and entities rarely would undertake, and pay for, derivative hedging. In contrast, for financial assets – eg. shares – it is more likely that the FX risk is separately and reliably measurable, and potentially be hedged.*

31 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 06/2019 (jüngste Sitzung): Diskussion der grds. Umstände, inwieweit die Hedge Accounting-Bedingungen erfüllt sind, also H.A. anwendbar ist. **Bestätigung zu Frage a)**: Bei Umrechnung in Berichtswährung besteht grds. ein FX-Risikoexposure mit „möglichen“ (nicht zwingend „erwarteten“) Ergebniseffekten. **Zu b)**: Grds. sind Umstände denkbar, in denen das FX-Risiko identifizierbar und einzeln bewertbar ist, daher Bedingung allgemein erfüllt (spezielle Umstände aber entscheidend). **Zu c)**: Designation nur möglich, wenn in Einklang mit – bestehender – Risikozielsetzung und -steuerung. Hier ist also zu beachten, dass FV-Änderungen nicht-finanzieller Vermögenswerte, die verbraucht werden, faktisch irrelevant sind und daher selten gesteuert werden. Dann ist mangels tatsächlicher Risikosteuerung kein Hedge Accounting zulässig. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, diesen Sachverhalt nicht weiter zu diskutieren, da die IFRS 9-Regelungen hinreichend deutlich sind.

32 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.3.2 Zu IFRS 15 – Compensation for delays or cancellations

33 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

34 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Bilanzierung von Ausgleichszahlungen für verspätete oder nicht ausgeführte Transportdienstleistung.
- Hintergrund: Rechtliche Verpflichtung eines Dienstleisters zur (bzw. rechtlicher Anspruch eines Kunden auf) Kompensation bei verspätet oder gar nicht erbrachter Dienstleistung.
- Fragestellung: Erfassung der Kompensation als variabler Erlös/Minderung nach IFRS 15 oder Anwendung von IAS 37?

35 Outreach Request: keiner, da laut IFRS IC Verbreitung und Relevanz der Fragestellung aus öffentlich verfügbaren Finanzberichten bereits offensichtlich sind.

36 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 06/2019 (jüngste Sitzung): Diskussion entlang Systematik in IFRS 15: Potenzielle Kompensationszahlungen sind Teil der vertraglichen Vereinbarung; diese sind daher als variabler Erlösbestandteil zu betrachten und zu bilanzieren (Tz. 47, 51). Vereinbarte Leistung ist der Transport in einem eingegrenzten Zeitfenster von einem konkreten Ort zu einem konkreten anderen; Kompensation für Verspätung/Stornierung entspricht einer Schlecht-/Nichtleistung, ist also unmittelbar an die Leistungserbringung geknüpft (vgl. IFRS 15.IE102 ff./Example 20). Laut IFRS IC ist IFRS 15.B33 explizit nicht anwendbar, da Kompensation im Sachverhalt keine Strafe darstellt für Schäden, die **losgelöst** von (bzw. nachträglich zu) einer **zuvor** erbrachten Leistung entstehen. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, diesen Sachverhalt nicht weiter zu diskutieren, da die IFRS 15-Regelungen hinreichend klar sind.

37 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.

38 Anmerkungen eines DRSC-Mitgliedsunternehmens:

*Für uns stellt sich der Sachverhalt insgesamt wie folgt dar:*

*Das EU-Recht (VO 0261/2004) schreibt vor, dass Passagiere in einem bestimmten Zeitfenster entsprechend ihrer Buchung transportiert werden müssen. Gelingt dies nicht, hat der Passagier ggfs. das Recht auf Verpflegung, Unterkunft, Ersatz zusätzlicher Transportkosten und eine Entschädigungszahlung. Im Rahmen der Diskussion dieses Sachverhalts bei der Einführung des IFRS 15 hat sich die Perspektive auf den Aspekt der Zahlung der Entschädigung fokussiert und die übrigen Verpflichtungen vernachlässigt, die durchweg Entschädigungen für Nachteile aus dem verzögerten oder nicht durchgeführten Transport sind. Während die Prüfungsgesellschaften sich auf die Zahlung konzentriert haben und die erlösmindernde Darstellung aus IFRS 15.70 abgeleitet haben, hat der IASB-Staff nun die Schlussfolgerung gezogen, dass die EU-Verordnung einen Preisanpassungsmechanismus für eine nachträgliche Anpassung der Leistungsverpflichtung definiert. Dabei wird unseres Erachtens vernachlässigt, dass es bei der Fixierung der Entschädigungszahlungen allein darum ging, Schäden zu typisieren, um eine Fülle an gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Höhe des Schadenersatzes zu verhindern.*



Vor diesem Hintergrund erachten wir eine aufwandswirksame Erfassung aller Zahlungen (Verpflegung, Hotel, Entschädigung), die im Zusammenhang mit der Sicherstellung des gesetzlichen definierten „Service Level“ geleistet werden als sachgerecht und infolge von IFRS 15.B33 auch geboten. Der vom Staff eingeschlagene Argumentationsweg, der einen Einbezug von gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen in die Leistungsverpflichtung bedeutet, führt u.E. zur Aufhebung von IFRS 15.B33, da entsprechend dieser Argumentation jede Entschädigungszahlung auf gesetzlicher Basis als variables Entgelt zu qualifizieren wäre.

Im Hinblick auf das Agenda Paper haben wir folgende Anmerkungen:

- TZ 5: In der Sachverhaltsbeschreibung fehlt unseres Erachtens der Hinweis, dass die Verordnung neben den Kompensationszahlungen auch die Verpflichtungen regelt, wie sich die Fluggesellschaft um die Passagiere kümmern muss, wenn es zu Verspätungen kommt. Insofern definiert die Verordnung einen rechtlichen Rahmen, der für Airlines in Europa einzuhalten ist. Dies ist auch der Grund, weshalb wir der Auffassung sind, dass IFRS 15.B33 einschlägig ist.
- TZ 12: Auch im Hinblick auf das Beispiel in TZ 29 ist uns nicht klar, wann die gesetzlichen Rahmenbedingungen Bestandteil der Leistungsverpflichtung sind und wann nicht. Für uns ist kein Unterschied zwischen den Vorschriften der EU-Verordnung und der im Beispiel unter TZ 29 genannten möglichen gesetzlichen Verpflichtung, keine gesundheitsgefährdenden Materialien zu verwenden erkennbar. Beides sind Vorschriften für Unternehmen, wie sie ihre Leistungen zu erbringen haben und welche Folgen eine Nichtbeachtung dieser Regeln hat.
- TZ 14: Unseres Erachtens ist es ein Unterschied, ob die Schadenersatzleistung gesetzlich formuliert ist oder zwischen den Vertragsparteien im Vertrag vereinbart wird. Dies kommt ja auch in der Unterscheidung des Standards zwischen assurance type und service type warranties zum Ausdruck.
- TZ 24: Auch im Hinblick auf die Vertragsstrafe bei einer verzögerten Fertigstellung sehen wir den Unterschied, dass dies eine Regelung ist, auf die sich die Vertragspartner verständigt haben, während die EU-Kompensationsregel auf einem Gesetz beruht.



### 3.3.3 Zu IFRS 16 – Lessee's incremental borrowing rate

- 39 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 40 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Konkretisierung der Regeln in IFRS 16.26 zur Bestimmung des inkrementellen Diskontierungssatzes.
  - Fragestellung: Muss der Diskontierungssatz zwingend von einer Geldaufnahme mit derselben Laufzeit und demselben (Rück-)Zahlungsmuster abgeleitet werden?
- 41 Outreach Request: keiner.
- 42 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 06/2019 (jüngste Sitzung): Klarstellung des Verständnisses in IFRS 16.26, nebst Definition, unter Berücksichtigung von BC162. Demnach ist das Prinzip, den leasing-spezifischen Zinssatz unter Berücksichtigung von Vertragsdetails herzuleiten, so zu verstehen, dass Laufzeit, Sicherheit, Höhe und wirtschaftliche Umstände gleichartig sein müssen – jedoch nicht explizit das Zahlungsmuster. D.h. konkret, dass als Startpunkt ein Darlehen mit lediglich gleicher Laufzeit genügt, ggf. (aber nicht zwingend) eine Ausrichtung an einem Annuitätendarlehen geboten ist. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, diesen Sachverhalt nicht weiter zu diskutieren, da die IFRS 16-Regelungen hinreichend klar sind.
- 43 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.3.4 Zu IFRS 16 / IAS 16 – Lease term and useful life of leasehold improvements

- 44 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 45 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Zwei spezifische Fragen zur Bilanzierung von Leasingverträgen nach IFRS 16.
  - Fragestellung: Wie ist jeweils folgendes zu bestimmen:
    - a) die Leasinglaufzeit im Fall eines kündbaren bzw. selbstverlängerndem Leasingvertrag;
    - b) die Nutzungsdauer von Leasingeinbauten angesichts der fixen Leasingvertragsdauer.
- 46 Outreach Request: keiner.
- 47 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 06/2019 (jüngste Sitzung): Diskussion beider Teilfragen sowie deren Zusammenspiel.  
Zu a): Die Leasingdauer ist nach IFRS 16.18 iVm B34 die Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung unwahrscheinlicher Kündigungs- und wahrscheinlicher Verlängerungsoptionen, dabei Berücksichtigung aller ökonomischer Umstände (inkl. Anreize), wobei auch der (Teil-)Zeitraum noch als „enforceable“ gilt, in dem nur eine Partei ohne Zustimmung oder wesentliche Strafe kündigen kann.  
Zu b): Die ND ist wegen IFRS 16.56(d) – rechtliche und faktische Grenzen – auf die Leasingvertragsdauer begrenzt, falls Einbauten später nicht anderweitig nutzbar sind.  
Im Zusammenspiel heißt dies: Falls Einbauten tatsächlich länger nutzbar wären als die Leasingvertragsdauer (und nicht anderweitig nutzbar), würde die Vertragsbeendigung strafgleiche Kosten bedeuten – also ist eine Verlängerung bzw. Nichtbeendigung anzunehmen.  
Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da IFRS 16-Regelungen hinreichend klar sind.
- 48 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.3.5 Zu IAS 1 / IFRIC 23 – Presentation of assets/liabilities related to uncertain taxes

49 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

50 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Frage zum sachgerechten Bilanzausweis von Assets bzw. Liabilities aus unsicheren Steuersachverhalten.
- Hintergrund: Erstanwendung von IFRIC 23, aber IAS 12 und IFRIC 23 enthalten keine Ausweisregelungen hierzu.
- Fragestellung: Sind „*uncertain tax liabilities*“ unter tatsächlichen Ertragsteuern („*current tax liabilities*“) bzw. latenten Steuern („*deferred tax liabilities*“) oder anderweitig (etwa als „*provisions*“) auszuweisen? Analoge Frage auch für „*uncertain tax assets*“.

51 Outreach Request im März 2019, die DRSC-Antwort am 11.04.2019 lautete wie folgt:

*We are not aware of much diversity in current practice. Also, we think that since IFRIC 23 there is clarity about presentation. IFRIC 23 clarifies, and this is in line with the predominant current practice we see, that assets or liabilities related to uncertain tax positions shall be presented as tax assets or tax liabilities. Further, there is no difference between presenting uncertain current vs. deferred tax assets/liabilities and no difference between presenting uncertain tax assets vs. uncertain tax liabilities.*

52 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 06/2019 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion und Klarstellung laut IAS 12, IFRIC 23 und IAS 1: Aus IAS 12.5 iVm IFRIC 23.4 ergibt sich: „*uncertain tax assets/liabilities*“ sind „*liabilities (or assets) for current tax*“ bzw. „*deferred tax liabilities/assets*“. Wegen IAS 1.54n, o ist zu folgern, dass diese als „*liabilities/assets for current tax*“ bzw. als „DTL/DTA“ auszuweisen sind. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da besagte IFRS-Regeln hinreichend klar sind.

53 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.3.6 Zu IAS 7 – Changes in liabilities arising from financing activities

- 54 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 55 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Angaben gemäß IAS 7 und deren Nützlichkeit für Bedürfnisse/Anforderungen von Investoren. Seltene direkte Ansprache seitens Investoren an das IFRS IC.
  - Fragestellung: keine explizite. Vielmehr Kritik, dass Angaben gemäß IAS 7.44B-44E nicht den Investorenbedürfnissen entsprechen und deshalb der Zielsetzung in IAS 7.44A nicht gerecht werden. Konkrete Kritik an Tz. 44D; diese Disaggregation und Überleitung erscheint Investoren nicht hinreichend detailliert.
- 56 Outreach Request: keiner.
- 57 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 06/2019 (jüngste Sitzung): Klarstellung, dass – nach Auffassung des IASB – die Zielsetzung in Tz.44A so formuliert ist, dass diese den Investorenbedürfnissen (konkretisiert in BC10) genügt. Tz. 44B-44E gelten als in Einklang mit dieser Zielsetzung. Zudem wird in diesen Tz. (insb. in Tz. 44D) den Unternehmen Spielraum eingeräumt zu entscheiden, wie detailliert die Angaben sein müssen, damit diese den Investorenbedürfnissen gerecht werden. Aus diesen Gründen können die Anforderungen in 44B-44E gar nicht ungenügend sein. Auf. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, diesen Sachverhalt nicht weiter zu diskutieren.
- 58 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.3.7 Zu IAS 41 – Subsequent expenditure on biological assets

59 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

60 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Bilanzierung von (nachträglichen, also nach Erstansatz entstandenen) Ausgaben für biologische Vermögenswerte (Pflanzen, Tierbestand) – etwa um deren Erhalt, Veränderung oder Wachstum zu erreichen bzw. sicherzustellen – gemäß IAS 41.
- Fragestellung: Sind derartige Ausgaben als Aufwand der Periode zu erfassen oder dem Buchwert des Vermögenswerts zuzuschlagen / zu kapitalisieren?

61 Outreach Request im April 2019, die DRSC-Antwort am 24.04.2019 lautete wie folgt:

*The fact pattern described is not common in our jurisdiction.*

*From a theoretical perspective, most of our constituents take the view that costs should be expensed when incurred. However, some deem capitalising (at least some) costs being permissible, since IAS 41 lacks explicit requirements for the accounting for subsequent expenditure. If so, IAS 16 could be applied by analogy, ie. costs that relate to the development of biological assets are capitalised by using the criteria in IAS 16.*

*It should be noted that cost incurred affect fair value, which results in both accounting treatments leading to the same net effect on profit or loss.*

62 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 06/2019 (jüngste Sitzung): Erstmalige Diskussion. Zunächst Feststellung, dass beide Möglichkeiten keinen Unterschied bzgl. Bilanzansatz und (Netto-)Ergebniseffekt bedeuten; also ist es „nur“ eine Frage des Ergebnisausweises. Zudem Feststellung, dass IAS 41 diesbezüglich Freiheit bzw. ein Wahlrecht einräumt. Somit **vorläufige Agenda-Entscheidung**, die klarstellt, dass gemäß IAS 41 beide Varianten zulässig sind. Erwägung des IFRS IC, ob ggf. Standardsetting geboten ist; mangels Evidenz einer Verbesserung für die Bilanzierung wurde dies jedoch (bislang) verworfen.

63 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.4 Detailinformationen zu sonstigen Themen

#### 3.4.1 Zu IFRS 10 – Sale of a single asset entity containing real estate

64 Status: erstmalige Diskussion → noch keine Entscheidung.

65 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung von IFRS 10 (oder IFRS 15) für ein Unternehmen, das Immobilien entwickelt/errichtet, die später veräußert werden sollen. Die Immobilien werden in ein eigenständiges Mantel-Unternehmen ausgelagert, dessen einziger Vermögenswert jeweils eine Immobilie ist (ggf. zusätzliche Steuerpositionen) und dessen Anteile später vollständig an den Immobilien“erwerber“ veräußert werden. Bis dahin wird dieses Mantel-Unternehmen gemäß IFRS 10 als TU konsolidiert.
- Fragestellung: Ist für die Veräußerung IFRS 10 oder IFRS 15 einschlägig?

66 Outreach Request im März 2019, die DRSC-Antwort am 11.04.2019 lautete wie folgt:

*The specific fact pattern is common in our jurisdiction. Further, we are aware of fact patterns that arise in some European countries within the solar/wind power sector. The same questions might arise, with possibly different answers, for related fact patterns like entities that sell real estate without developing or building them (ie. real estate dealer). In other words, variations of the fact pattern are also common in our jurisdiction.*

*There is diversity, and much uncertainty, in practice about whether IFRS 10 or IFRS 15 is applicable. While IFRS 15 might be more appropriate when an entity acts as a "pure" real estate seller (not a developer), applying IFRS 15 seems less appropriate in the fact pattern described in the fact pattern presented in the outreach request. However, some developers establish legal entities ("wrappers") for buildings to be developed later. As those wrappers remain "empty" for a considerable period of time, they are not consolidated for immateriality reasons. As the seller contributes real estate/building to that wrapper only right before entering into a sale contract, the sale is accounted for under IFRS 15 (ie. IFRS 10 is still not applied).*

*We think that, apart from the general question (IFRS 10 or IFRS 15), some specific questions/issues arise if IFRS 15 applies and deserve be discussed – e.g. (i) appropriate revenue recognition pattern, i.e. over time or point in time (depending on whether the entity sells before or during or after construction), or (ii) relevance of IFRS 15.3(c) ("scope-out"), or (iii) measurement issues.*

*Saying this, we deem the (broader) issue and related questions being broadly relevant and deserving be discussed and clarified.*

67 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 06/2019 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion, ohne Entscheidung. Die Diskussion wird in einer künftigen Sitzung fortgeführt.

68 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.4.2 Zu IAS 21 – Foreign exchange restrictions

- 69 Status: Laufende Diskussion → Erarbeitung eines *narrow-scope amendment* (NSA).
- 70 Aktuelle Fragestellung und Gesamtkontext:
- Generalthema: Anwendung von IAS 21 zur Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs, dessen funktionale Währung Handels-/Umtauschbeschränkungen unterliegt.
  - Hintergrund: Situation in Venezuela: Hochinflation, vielseitige Beschränkungen für die Handelbarkeit des VEF/Bolivar. Es existieren mehrere offizielle Umrechnungskurse. Zu diesen Kursen sind zudem nur begrenzte Volumina und nur Beträge für bestimmte, stark eingegrenzte Zwecke umtauschfähig. Darüber hinaus gibt es inoffizielle Wechselkurse.
  - Frühere Eingabe: Wie ist IAS 21 anzuwenden, wenn Umtauschbeschränkungen bestehen, d.h. sind offizielle Umtauschkurse heranzuziehen? Insb. wurde gefragt, ob unter diesen Umständen ein offizieller Wechselkurs (a) als **beobachtbar** gilt – also anzuwenden ist – oder aber (b) zwar **beobachtbar, aber nicht zugänglich** ist – also nicht anzuwenden ist.
  - Zusätzliche Folgefrage (c): Welcher Wechselkurs ist für die Umrechnung heranzuziehen, **falls kein beobachtbarer Umtauschkurs vorliegt?**
- 71 Frühere IFRS IC-Diskussionen:
- 05/2018: Erstmalige Diskussion, seit die Situation in Venezuela „brisanter“ ist. Faktisch handelt es sich aber um die Fortsetzung einer Diskussion im Jahr 2014 (Ende 2014 wurde das Thema abgelehnt) – nur eben unter jetzt anderen, brisanteren Umständen. Das IFRS IC hatte zunächst nur festgestellt, dass (a) Venezuela derzeit die einzige Region ist, für welche die vorliegende Fragestellung relevant ist, und (b) die Situation anders ist als vor 4 Jahren. Einige IFRS IC-Mitglieder äußern, dass die Frage nicht im Rahmen einer Agenda-Entscheidung beantwortet, sondern der IASB zwecks Standardsetzungsaktivitäten konsultiert werden solle. Die Diskussion sollte auch Aspekte von IAS 29 (Hyperinflation) und die Frage, ob für einen solche Geschäftsbetrieb ggf. vorübergehend keine Kontrolle vorliegt, berücksichtigen. Daher wird IFRS IC-Diskussion im Juni fortgesetzt und vertieft.
  - 06/2018: Fortsetzung der Diskussion. Insb. Feststellung, dass IAS 21 angeblich hinreichend regelt, inwieweit unter den gegebenen Umständen „offizielle Umrechnungskurse“ zu verwenden sind, was insb. bei Verwendung einer „closing rate“ hinreichend Klarstellung schafft. Jedoch zugleich Feststellung, dass IAS 21 nicht ausdrücklich regelt, welcher Umrechnungskurs zu verwenden ist, wenn keine beobachtbare „spot exchange rate“ vorliegt. Dennoch **vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln**. Zugleich Beschluss, weitere Überlegungen bzgl. einer (potenziellen) Standardänderung anzugehen.
  - 09/2018: **Bestätigung der Entscheidung**. Im Wortlaut werden faktisch nur die – unklaren – IAS 21-Regelungen wiedergegeben, jedoch keine Antwort darauf, ob die hier vorliegenden „offiziellen Wechselkurse“ der Definition von „closing rate“ entsprechen (insb. ob „access“ vorliegt); vielmehr wird darauf hingewiesen, dass dies vom Unternehmen zu beurteilen sei.



- 11/2018: Das IFRS IC diskutierte Wege, wie die Fragestellung geklärt werden kann. Der Fokus lag darauf zu definieren, wann Umtauschbeschränkungen bestehen (kein Umtausch, mengen- oder zweckbezogen begrenzter Umtausch, kein Umtausch mittels offizieller Mechanismen, aber über Parallelmärkte), um für diesen definierten Fall ein Vorgehen zu beschreiben, wie der dann anwendbare Wechselkurs zu bestimmen ist.
- 06/2019 (jüngste Sitzung): Konkrete **Festlegung, was in IAS 21 ergänzt oder klargestellt werden soll**: Beschluss, dass IAS 21 um (a) eine Definition von „exchangeability“ (bzw. dessen Fehlen), (b) um Details, welcher Wechselkurs in diesem Fall heranzuziehen ist, und (c) um zusätzliche Angabepflichten ergänzt werden soll.

## 72 Bisherige IFRS-FA-Diskussionen:

- 05/2018: Kenntnisnahme der Ergebnisse der IFRS IC-Diskussion, noch keine Meinung.
- 06/2018: Diskussion der TAD. Trotz der IFRS IC-Aussage, IAS 21 sei hinreichend klar, vermisst der FA die konkrete Antwort für den Anwendungsfall. Die weitere IFRS IC-Aussage, dass ein offizieller Umrechnungskurs zu verwenden sei, außer er sei nicht beobachtbar, ließe für den fraglichen Sachverhalt viel Auslegungsspielraum. Außerdem sei unklar, in welche Richtung die vom IFRS IC angekündigten Recherchen bzgl. IAS 21 gehen sollen. Der IFRS-FA hält es für nicht ratsam, diese Fragestellung mittels Forschungsprojekt zu lösen. Insgesamt aber erscheint dieses Thema aus deutscher Sicht nur begrenzt lösungsbedürftig, da die maßgeblichen Fragestellungen von der Praxis bereits einer Lösung zugeführt wurden.
- 09/2018: Diskussion der finalen Entscheidung. Der IFRS-FA erklärte sich – angesichts der erwarteten Folgediskussion im IFRS IC bzgl. eines NSA – einverstanden.

## 73 Zur TAD eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 31.7.2018 mit folgendem Wortlaut:

*We do not fully concur with the tentative agenda decision on the IAS 21 issue, for the following reasons:*

- *Whilst agreeing with the IFRS IC’s observations as regards the current requirements on how to assess the exchange rate to be used, we note that the IFRS IC did not answer the main question, being “whether, in those circumstances, an entity is required to use an official exchange rate in applying IAS 21”. Hence, the IFRS IC’s conclusion does not add clarity as to whether official rates should be used if restrictions apply.*
- *Further, the IFRS IC notes that IAS 21 does “not ... include explicit requirements on the exchange rate [to be used] when the (official) spot exchange rate is not observable”, which in Venezuela’s case seems a misplaced statement given that these rates are clearly observable. The “real issue” as we understand it is whether or not these rates are also applicable in situations where either official rates are limited to transactions that meet certain criteria that are not met for the specific transaction under consideration or other restrictions apply (e.g. limited liquidity). We also note that the issue is deeply intertwined with hyperinflation, at least in Venezuela’s case.*
- *This said, we are unclear what the research suggested in the IFRIC Update would focus on. We have doubts that this issue could be resolved through narrow-scope standard-setting – as it evidences a more general lack of appropriate requirements on currency translation in situations where there is hyperinflation.*

#### 4 Fragen an den IFRS-FA

74 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1 – endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:**

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den endgültigen Agenda-Entscheidungen (AD)?

**Frage 2 – vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:**

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD)?

Wenn ja, möchte der IFRS-FA eine Stellungnahme an das IFRS IC richten?